

Nutzungsordnung

Regeln für die Nutzung des Familienzimmers der Universität Tübingen im Brechtbau Zimmer 142

Es ist ein wichtiges Anliegen der Universität Tübingen, Beruf/Studium und Familie miteinander vereinbaren zu können. Daher stellt die Universität zur familienfreundlichen Organisation der Universität ein Familienzimmer für Studierende und Beschäftigte mit Kind/Kindern sowie Schwangere im Brechtbau Zimmer 142 zur Verfügung.

Mit der Nutzung des Familienzimmers erklären sich die Nutzerinnen und Nutzer mit nachfolgender Benutzungsordnung einverstanden:

1. Nutzungskreis

Das Familienzimmer steht ausschließlich den Angehörigen der Universität Tübingen **mit Kindern** sowie Schwangeren und als Erste-Hilfe-Raum zur Verfügung.

2. Nutzungszweck

Das Familienzimmer soll den Hochschulangehörigen ermöglichen, ihr Kind/ihre Kinder mit an die Uni zu bringen und selbst zu beaufsichtigen, wenn kurzfristig oder unerwartet die Betreuung durch Dritte ausfällt (z. B. plötzliche Erkrankung der eigentlichen Betreuungsperson, der kurzfristig geschlossene Kindergarten, Schulausfälle etc.).

3. Nutzungsregeln

Die Nutzung des Familienzimmers ist grundsätzlich unentgeltlich. Das Familienzimmer kann von mehreren Personen gleichzeitig gebucht werden. Die Höchstbelegung ist mit **vier Erwachsenen und fünf Kindern** erreicht. Den Schlüssel für die Nutzung kann nach vorheriger Anmeldung bei der Gleichstellungsbeauftragten der Philosophischen Fakultät bei der Aufsicht der Brechtbaubibliothek 1. Stock ausgeliehen werden.

Beim Betreten des Familienzimmers wird gebeten, die **Schuhe auszuziehen**, um Verunreinigungen zu vermeiden. Schuhe müssen auf die Schmutzmatte an der Türe abgestellt werden.

Die Nutzerinnen und Nutzer des Familienzimmers tragen Sorge für die **pflegliche Behandlung der Einrichtung und Ausstattung**. Es dürfen keine Gegenstände aus dem Familienzimmer entfernt oder im Familienzimmer zurückgelassen werden. Das Familienzimmer ist in einem ordentlichen, sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.

Im Familienzimmer können auch Kinder gewickelt werden. Hierfür steht ein Klappwickeltisch im Zimmer hinter der Türe zur Verfügung. Dieser muss nach der Benutzung wieder

hochgeklappt werden. Die benutzen Windeln müssen im Mülleimer in den Toiletten entsorgt werden. **Es dürfen keine benutzen Windeln im Raum zurückgelassen werden.**

Bei der Nutzung des Familienzimmers verursachte **besondere Verschmutzungen** müssen von Nutzenden **sofort beseitigt werden**. Ein Eimer sowie Putzlappen sind vorhanden.

Gegenstände, die besonderen hygienischen Anforderungen unterliegen (z. B. Bettwäsche mit wasserdichter Unterlage), sind von den Nutzenden des Zimmers jeweils selbst mitzubringen und nach Nutzung des Familienzimmers wieder mit nach Hause zu nehmen. Eigens mitgebrachtes Spielzeug, Bücher oder ähnliches dürfen nicht zurückgelassen werden.

Die Fenster müssen bei Anwesenheit von Kindern geschlossen sein oder lediglich gekippt werden.

4. Verbotene Nutzung

Die Betreuung von Kindern mit meldepflichtigen Krankheiten (wie z. B. Windpocken, Mumps, Masern, Scharlach, Röteln oder Läusen) im Familienzimmer ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei stark fiebrigen Erkrankungen und ansteckenden Magen-Darmerkrankungen.

5. Belegung und Zutritt

Das Familienzimmer steht den Nutzerinnen und Nutzern zu den Öffnungszeiten der Bibliothek im Brechtbau zur Verfügung.

Wenn Sie den Raum nutzen möchten, füllen Sie bitte das Antragsformular für eine Nutzung des Kinderzimmers bzw. des Ruheraums aus und schicken es unterschrieben per E-Mail an die Gleichstellungsbeauftragte der Philosophischen Fakultät (gleichstellung@philosophie.uni-tuebingen.de), diese wird Sie dann in die Liste der Nutzungsberechtigten aufnehmen. Die Liste liegt der Aufsicht der Brechtbaubibliothek vor, die Ihnen gegen Vorlage Ihrer Studierendekarte/Bedienstetenkarte bei Bedarf den Schlüssel aushändigt. Die Nutzungsberechtigung gilt für drei Jahre. Nach Ablauf der drei Jahre kann erneut die Nutzungsberechtigung, wie oben beschrieben, beantragt werden.

6. Haftung und Aufsichtspflicht

Das zur Verfügung gestellte Familienzimmer ist ein Studien- sowie Büroraum und keine Kindertageseinrichtung. Weder der Raum noch das übrige Gebäude erfüllen die an Kindertageseinrichtungen gestellten erhöhten baulichen Anforderungen und Sicherheitsanforderungen. Die dort geltenden besonderen Maßstäbe können hinsichtlich des Familienzimmers nicht angelegt werden. Durch die Nutzung des Raumes erkennen die Eltern dies an.

Für zur Verfügung gestellte Gegenstände (z. B. Spielzeug) in diesem Zimmer übernimmt die Universität Tübingen keine Haftung. Ebenso übernimmt die Universität Tübingen keinerlei Verantwortung für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände.

Die Nutzung des Familienarbeitszimmers erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, haftet die Universität Tübingen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Universität.

Schuldhaftige Verletzungen der Aufsichtspflicht (s. Punkt Aufsichtspflicht) durch die Nutzenden des Familienzimmers können Schadensersatzansprüche begründen. Für etwaige Schäden aus der Nichtbeachtung der Aufsichtspflicht behält sich die Universität Tübingen die Geltendmachung von entsprechenden Ansprüchen vor.

Bei Auffälligkeiten und Sachschäden des Inventars wenden sich die Nutzerinnen und Nutzer bitte umgehend an die Gleichstellungsbeauftragte der Philosophischen Fakultät im Brechtbau:

E-Mail: gleichstellung@philosophie.uni-tuebingen.de

Die Aufsichtspflicht über die dort betreuten Kinder obliegt den Nutzenden.

Erhöhte Anforderungen an die Aufsichtspflicht bestehen außerhalb des Familienzimmers, insbesondere in Gängen und Sanitäreinrichtungen. Kinder dürfen sich nicht unbeaufsichtigt im Familienzimmer sowie im gesamten Gebäude aufhalten.

Eine Unfallversicherung für die Kinder besteht nicht von Seiten der Universität.

7. Ausschluss von der Nutzung

Verstoßen Studierende oder Beschäftigte mehrmals gegen diese Nutzungsregeln, können sie von der Nutzung des Familienzimmers ausgeschlossen werden.

8. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Familienzimmers noch auf eine bestimmte Ausstattung des Raumes.

9. Einverständniserklärung

Erziehungsberechtigte, die das Familienzimmer nutzen wollen, haben ihr Einverständnis zur obigen Nutzungsordnung des Familienzimmers automatisch gegeben, wenn sie das Familienzimmer nutzen. Die Nutzungsordnung hängt im Familienzimmer aus.

Tübingen, 15. Oktober 2019

Dr. Andreas Rothfuß –
Kanzler der Universität Tübingen

